



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 64/2018

Ordnung zur Durchführung der Wahlen in der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 31. März 2014¹

Aufgrund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 31. März 2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

Diese Wahlordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach § 65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Inhalt

| | |
|---|-----|
| § 1 Geltungsbereich | 140 |
| § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit | 140 |
| § 3 Zeitpunkt der Wahlen | 140 |
| § 4 Wahlorgane | 141 |
| § 5 Bekanntmachung der Wahl | 141 |
| § 6 Wählerverzeichnisse | 141 |
| § 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses | 142 |
| § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse | 142 |
| § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse | 142 |
| § 10 Wahlvorschläge | 142 |
| § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge | 143 |
| § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge | 143 |
| § 13 Verhältniswahl | 143 |
| § 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen | 144 |
| § 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen | 144 |
| § 16 Wahlräume | 144 |
| § 17 Stimmzettel und Wahlumschläge | 144 |
| § 18 Briefwahl | 144 |
| § 19 Ordnung im Wahlraum | 144 |
| § 20 Ausübung des Wahlrechts | 145 |
| § 21 Stimmabgabe im Wahlraum | 145 |
| § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl | 145 |
| § 23 Schluss der Abstimmung | 146 |
| § 24 Öffentlichkeit | 146 |
| § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse | 146 |
| § 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Sammlung von Stimmzetteln | 146 |
| § 27 Ungültige Stimmzettel | 146 |
| § 28 Ungültige Stimmen | 146 |

| | |
|---|-----|
| § 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses | 147 |
| § 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss | 147 |
| § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss | 147 |
| § 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten | 148 |
| § 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl | 148 |
| § 34 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen | 149 |
| § 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen | 149 |
| § 36 Inkrafttreten und Anwendungszeitraum | 149 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der
 1. studentischen Mitglieder im Studierendenparlament,
 2. studentischen Mitglieder in den Fachschaftsvorständen,
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 Satz 6 LHG).

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 LHG sowie nach den Regelungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und sich als Studierende der Hochschule ausweisen können. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.
- (3) Bei den Wahlen zum Fachschaftsvorstand muss sich aus dem Wählerverzeichnis ergeben, in welcher Fakultät die Studierende wählbar und wahlberechtigt sein soll (§ 22 Abs. 3 LHG). Im Zweifel gilt die tagesaktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb einer Woche durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Studierendenparlament festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden. Empfohlen wird ein Zeitraum von 2-3 aufeinanderfolgenden Tagen.

¹ Die Änderungen bis zum 20.09.2018 sind eingearbeitet.

- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen sollen gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, sollen gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlleiterin. Wahlbewerberinnen sowie Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft bestellt die Wahlleitung und den Wahlausschuss aus dem Kreis der Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Hochschule. Die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreterinnen und der erforderlichen Wahlhelferinnen übernimmt die Wahlleiterin. Die Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Das Studierendenparlament muss die bestellten Personen bestätigen. Die bestellten Personen nach Satz 2 dürfen auch vom Wahlausschuss bestätigt werden. Die Bestätigung der Bestellung muss vor Aufnahme der Amtsgeschäfte erfolgen. Das gleiche Verfahren, welches bei der Bestellung der Wahlorgane nach Satz 1 angewandt wird, wird auch für den Wahlprüfungsausschuss nach §33 (2) dieser Ordnung angewandt.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss ist berechtigt die Wahlleiterin bei deren Aufgaben nach §4 Absatz 6 1Satz zu unterstützen und kann dabei von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterstützt werden. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen; ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen; ein Mitglied des Abstimmungsausschusses nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Die Wahlleiterin sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin macht spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Fall des § 2 Abs. 3 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,
 7. den Hinweis, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
 8. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum letzten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
 9. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen, Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 10. den Hinweis, dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 3 als Studierende immatrikuliert ist,
 11. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 3 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleiterin.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten
1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit,
 6. Vermerk über Stimmabgabe,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe erstellt werden.

lergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleiterin unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit in der Dienststelle der Verfassten Studierendenschaft oder bei der zentralen Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- (2) Die Auslegung wird von der Wahlleiterin in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- (3) Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.
- (4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleiterin zu beurkunden

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes studentische Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines studentischen Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleiterin. Der Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleiterin endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleiterin in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Stellt die Wahlleiterin auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen zu wählen sind, so stellt sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Studierendenparlament von mindestens zwanzig Studierenden,
 2. für die Wahlen zu den Fachschaftsvorständen von mindestens zehn Studierenden,
- (3) Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer und die Fakultätszugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin als Vertreterin des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin vertreten.
- (4) Eine Wahlberechtigte darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.

- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin ist anzugeben:
1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Matrikel-Nummer mit Studiengangzugehörigkeit,
 4. die Fakultätszugehörigkeit.
- Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden.
- (6) Eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin zugestimmt hat.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleiterin prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes, der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat sie der Vertreterin des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.
- (9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als doppelt so viele Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 3. den Hinweis, auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 6 LHG,
 4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15).

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Sie kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen, wobei sie jeder Bewerberin lediglich eine Stimme geben kann.
- (3) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen ankreuzt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Lagué-Verfahren. (§ 31 Abs. 2).

§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreterinnen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen ankreuzt.
- (4) Die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie kann einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen ankreuzt oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Wahlräume

- (1) Die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie im Falle der Briefwahl, der Wahlumschläge und

Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt die Wahlleiterin. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangsdatums angeordnet. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Wahlvorschlägen wird nicht verändert. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 18 Briefwahl

- (1) Eine Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief); die Schriftform gilt auch durch Fernkopie oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin erteilt. Sie muss von der Wahlleiterin oder von der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wird nach § 2 Abs. 3 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Studierendenausweis zu vermerken und in einer besonderen Liste zu erfassen.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die Wahlberechtigte auf dem Wahlbrief zu vermerken. Die Briefwählerin ist darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum letzten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsaus-

schusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin im Wahlraum anwesend sein.

- (2) Die Wahlleiterin und die Vorsitzenden der Abstimmungsausschüsse wahren, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin, die Hausordnung und sorgen für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die Vorsitzenden der Abstimmungsausschüsse haben sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann haben sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so haben die Vorsitzenden der Abstimmungsausschüsse die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin um eine Wahlberechtigte, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Die Abstimmungsausschüsse sind während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahlberechtigte kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises aus oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis, im Falle des § 2 Abs. 3 durch Einsicht in den Studierendenausweis. Danach wirft die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 3 wird die Stimmabgabe im Studierendenausweis und in einer besonderen Zählliste vermerkt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wahlberechtigte ihren Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.
- (2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, zu verschließen und zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen Wahlbrief einzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder der Wahlleiterin auf andere Weise zukommen zu lassen. Die Wahlleiterin oder eine von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete kann der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der von der Briefwählerin sofort zu verschließen ist. Die Wahlleiterin oder die Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.
- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleiterin bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 18 Abs. 1 verglichen.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden,
 6. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigefügt ist.
- (8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 7 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (10) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 3 in der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen. Bei vier oder weniger Wahlumschlägen hat die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlumschläge zu öffnen und ohne Kenntnis von ihrem Inhalt zu nehmen, die gefalteten Stimmzettel in die jeweilige Wahlurne zu werfen.

§ 23 Schluss der Abstimmung

- (1) Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 24 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Wahlhelferin bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für

die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Sammlung von Stimmzetteln

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel und ggf. die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 3 der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden ggf. die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerberinnen überschritten ist,
 6. die keine Stimmabgabe enthalten,
 7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 28 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin sie abgegeben wurden,

2. bei denen der Name der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl von einer Stimme für eine Bewerberin überschritten wird.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerberinnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen.
 Hat eine Wählerin bei der Verhältniswahl Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerberinnen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen übernommen wurden.
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen,
 3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der

- auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 4. die Wählerverzeichnisse und die besonderen Zähllisten nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei ihrem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 0,5; 1,5; 2,5; 3,5; 4,5; usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen für die einzelne Wählergruppe zum Studierendenparlament sowie zu den Fachschaftsvorständen zu wählen sind (Sainte-Laguë-Verfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzmitglied der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 6. b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und der entsprechenden Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen, die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

- (2) Die Wahlleiterin hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiterin.
- (3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Vorsitzende der VS.
- (4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt das Ersatzmitglied nach, das gemäß § 31 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder das Nächste ist. Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (5) Scheidet eine Gewählte aus, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft die Vorsitzende der VS.

§ 33 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist wie die Wahlorgane von der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft zu bestellen und vor dem Wahltag oder den Wahltagen vom Studierendenparlament im Amt zu bestätigen. Er besteht aus drei studentischen Mitgliedern der Hochschule. Die Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; er erstattet der Vorsitzenden

der Verfassten Studierendenschaft über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft keine andere Entscheidung trifft. Ist die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft selbst durch Kandidatur, Wahl, oder Wahlamt in die Wahl involviert gewesen, so tritt das zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindliche Studierendenparlament an ihr Stelle um über die Wahl zu befinden.

- (5) Die Wahlen sind von der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft bzw. dem Studierendenparlament ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
- (6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.
- (7) Entscheidungen der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft bzw. dem Studierendenparlament nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Geht aus dem Bericht des Wahlprüfungsausschusses keine Handlungsnotwendigkeit hervor und liegt kein anderer Einspruch gegen die Wahl vor, so ist das Parlamentspräsidium im Falle nach Absatz 4 5.Satz berechtigt das Parlament nicht einzuberufen. In diesem Fall wird mit Ablauf der Monatsfrist die Wahl automatisch für gültig erklärt. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der AStA legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 34 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen

- (1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 17.00 Uhr ab. §

22 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

- (2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 20, auch durch einfache elektronische Übermittlung in Form von E-Mails oder Faxen abgegeben werden. Erforderliche Unterschriften können nur durch eine zugelassene Signatur nach § 3 a EAnpG ersetzt werden.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 36 Inkrafttreten und Anwendungszeitraum

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf die Wahlen des Sommersemesters 2014.

Ludwigsburg, den 31. März 2014

Michael Breitner